

Geschäftsordnung (GO) des Landesverbandes Sächsischer Jugendbildungswerke e.V.

auf der Grundlage der Satzung des LJBW e.V. vom 28.11.2005

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2011)

§ 1 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach einem Beschluss des Vorstandes (lt. Satzung § 5.Abs. 2) einberufen. Gleichzeitig wird die Tagesordnung mit dem jeweiligen Beschlussgegenstand mitgeteilt. Die Einladung wird vom Vorsitzenden¹ unterschrieben und mit satzungsgemäßer Frist allen Mitgliedern per Post zugeleitet. Zur Einladung werden auch die erforderlichen Materialien übergeben.

2. Die Mitgliederversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Vor Beginn der Mitgliederversammlung sind die ordnungsgemäße Teilnahme aller Mitglieder und die Anzahl der gültigen Stimmen festzustellen. Bei juristischen Mitgliedern ist festzustellen, wer das Mandat zur Abstimmung bzw. Wahl hat.

3. Jedes Mitglied des Landesverbandes – natürliche und juristische – hat jeweils eine Stimme. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben lt. Satzung eine beratende Stimme.

4. Nach Erhalt der Einladungen sind schriftliche Anträge zur Änderung der Tagesordnung möglich. Sollen diese neuen Tagesordnungspunkte zur Herbeiführung eines Beschlusses führen, sind alle Mitglieder daraufhin bis spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung zu informieren. Anträge zu Tagesordnungspunkten, in denen nur Sachfragen beraten und diskutiert werden (ohne eine anschließende Beschlussfassung), sind auch in der Mitgliederversammlung möglich.

5. Der Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung. Nach der Eröffnung stellt er die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung fest und verliest die Tagesordnung. Wird kein Einwand erhoben, so kann die Tagesordnung beschlossen werden. Der Vorsitzende schließt die Mitgliederversammlung mit den Schlussbemerkungen.

6. Für die Leitung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand ein Versammlungsleiter festgelegt. Der Versammlungsleiter ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf, erteilt den Verantwortlichen das Wort, leitet entsprechende Diskussionen, erläutert Beschlussvorlagen und sichert die Abstimmung zu den einzelnen Punkten. Er kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser nicht zur Sache spricht oder seine Rede in ungebührlicher Weise führt. In einzelnen Debatten kann er auch Nichtmitgliedern des Landesverbandes das Wort erteilen.

7. Die Mitgliederversammlung kann nur zu den in der Tagungsordnung festgelegten Punkten beraten. Außer der Reihe kann das Wort nur zur Geschäftsordnung und zu einer unmittelbaren Erwiderung erteilt werden. Auf Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

8. Das Protokoll wird jeweils von einem/einer Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle angefertigt und wird in der Geschäftsstelle aufbewahrt; eine Kopie wird nach Bedarf allen Mitgliedern zugesandt. Auf jeden Fall erhalten nicht anwesende Mitglieder eine Kopie des Protokolls zur Information.

9. Wahlen erfolgen nach § 2 dieser GO (das ist die „Wahlordnung“ des Verbandes).

10. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, weitere Abstimmungen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel offen durch Erheben der Hand bzw. der Stimmkarte. Auf Antrag wird schriftlich und geheim abgestimmt.

§ 2 Wahl des Vorstandes und dessen Konstituierung – Wahl der Revisoren

1. Die Wahl des Vorsitzenden, des Vorstandes und der Revisoren erfolgt in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung des Landesverbandes (lt. Satzung § 5).

2. Wahlvorschläge sind der Geschäftsstelle bis spätestens eine Woche vor der Wahlmitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten

¹ Alle Funktionsbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit ohne Unterscheidung von Geschlechtern dargestellt. Dies bedeutet ausdrücklich nicht, dass der Verein die Belange der Gleichstellung von Frau und Mann nicht achtet.

Mitglieder. Liegen keine schriftlichen Wahlvorschläge vor, können in der Versammlung mündliche Vorschläge eingebracht werden. Möglich ist auch, sich selbst für eine Kandidatur zu bewerben. Voraussetzung für eine Kandidatur ist eine mündliche oder schriftliche Einverständniserklärung.

3. Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlleiter und/oder eine Wahlkommission.

4. Bei Vorstandswahlen wird der Mitgliederversammlung vorgeschlagen, in offener Form abzustimmen. Eine geheime Wahl des Vorstandes erfolgt auf Vorschlag des Wahlleiters/der Wahlkommission oder auf Antrag mindestens eines anwesenden Mitgliedes. Wird eine geheime Wahl durchgeführt, so sind auf der Grundlage der vorgeschlagenen Kandidaten Stimmzettel anzufertigen, die die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Entsprechend § 2.6. dieser Geschäftsordnung ist für jeden Wahlgang ein Stimmzettel erforderlich. Vor einer Ausfertigung der jeweiligen Stimmzettel sind die Kandidaten für die einzelnen Wahlgänge vorzuschlagen. Nach Abschluss eines jeden Wahlganges gibt der Wahlleiter in der Versammlung das Ergebnis der Auszählung bekannt. Die Dokumentation der Auszählung wird dem Versammlungsprotokoll beigefügt.

5. Die Wahl erfolgt in drei Wahlgängen: 1. Wahl des Vorsitzenden² – 2. Wahl der anderen Mitglieder des Vorstandes – 3. Wahl der Revisoren. Der Geschäftsführer ist lt. Satzung Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, wird aber nicht gewählt. Für die Wahlgänge müssen die anwesenden Mitglieder entscheiden, ob sie eine Blockabstimmung zu allen Kandidaten in diesem Wahlgang wünschen oder eine Einzelabstimmung zu jedem Kandidaten. Eine Einzelabstimmung ist zwingend erforderlich, wenn die Anzahl der Kandidaten in einem Wahlgang größer ist als die lt. Satzung § 7 und § 9 festgelegte Anzahl von Vorstandsmitgliedern bzw. Revisoren. Eine Einzelabstimmung kann von den Mitgliedern auch verlangt werden, wenn es gegen einen einzelnen Kandidaten Vorbehalte gibt. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt in jedem Wahlgang bei Einzelabstimmung höchstens über so viele Stimmen, wie im jeweiligen Wahlgang Positionen zu besetzen sind (1. Wahlgang: 1 Stimme; 2. Wahlgang: bis zu 5 Stimmen; 3. Wahlgang: bis zu 3 Stimmen).

6. Im ersten Wahlgang (Wahl des Vorsitzenden²) ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht die erforderliche Stimmenanzahl, wird der Wahlgang wiederholt, wobei dann die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Im zweiten Wahlgang (Wahl des Stellvertreters, des Schatzmeisters sowie von bis zu 3 Beisitzern³) sowie im dritten Wahlgang (Wahl der Revisoren) entscheidet zunächst ebenfalls die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Gewählt ist in diesen Wahlgängen, wer diese Mehrheit erreicht hat und innerhalb einer Rangreihenfolge, die der Anzahl der im jeweiligen Wahlgang zu besetzenden Positionen entspricht, die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Erreichen weniger Kandidaten die erforderliche Mehrheit als im jeweiligen Wahlgang Positionen zu besetzen sind, wird der Wahlgang mit denjenigen Kandidaten wiederholt, welche die erforderliche Mehrheit zunächst nicht erreicht haben. Gewählt ist dann, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat und innerhalb der Rangreihenfolge der verbleibenden zu besetzenden Positionen die meisten Stimmen erhalten hat.

7. In einer konstituierenden Sitzung des Vorstandes nach der Wahl werden lt. Satzung § 7. Abs.3 aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder die anderen Funktionsbereiche in eigener Verantwortung entschieden (Stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Beisitzer). Die Mitglieder werden über diese Entscheidung informiert.

8. Der Vorsitzende⁴ und die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer der Amtsperiode (zwei Jahre) gewählt. Legen die jeweiligen Funktionsträger/innen ihr Amt nieder, verlieren sie ihre Mitgliedschaft im Vorstand. Scheiden Mitglieder aus dem Vorstand aus, besteht der verbleibende Vorstand in der von der Mitgliederversammlung gewählten Zusammensetzung weiter. Treten Vorstandsmitglieder, die amtlich ins

² dto.

³ dto.

⁴ dto.

Vereinsregister eingetragen sind⁵, aus dem Vorstand und/oder aus dem Verband insgesamt aus, ist eine Neuwahl dieser Funktionsbereiche in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung erforderlich (diesbezüglich kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung lt. § 5. Abs. 3 der Satzung einberufen werden). Für die vakante Position des Vorsitzenden/ des Stellvertreten Vorsitzenden und des Schatzmeisters ist spätestens in der darauf folgenden Sitzung des Vorstandes festzulegen, wie deren Aufgaben in der Übergangsphase bis zur Mitgliederversammlung erfüllt werden können. Die betroffenen Personen sind dann Amt. Vorsitzender usw.

§ 3 Vertretung des Vereins – Vollmachten

1. Die Vertretung des Vereins ist lt. BGB in der Satzung geregelt. Ist der Vorsitzende verhindert, handelt sein Stellvertreter. Die Vertretung seitens des Vorsitzenden, v.a. gegenüber Verwaltungen, Organisationen, Gremien, ist übertragbar.
2. Der Vorsitzende übt das Hausrecht aus. Das betrifft sowohl die Beratung der Satzungsorgane (Mitgliederversammlung; Vorstandssitzung, Beratung der Ausschüsse) als auch das Hausrecht für die Geschäftsstelle und für Einrichtungen des Landesverbandes. Der Vorstand beschließt eine Hausordnung für die Geschäftsstelle⁶. Die Festlegung der Hausordnung für die Einrichtungen obliegt dem Geschäftsführer nach Abstimmung mit den betreffenden Mitarbeiter/innen.
3. Der Vorsitzende übt die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber dem Geschäftsführer aus. Der Geschäftsführer gegenüber den Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle.
4. Der Vorstand ist zuständig für die Benennung von Vertretern des LJBW in Gremien und Verbänden. Ebenso entscheidet der Vorstand über die Mitarbeit bzw. Zugehörigkeit zu anderen Verbänden, Vereinen oder sonstigen Zusammenschlüssen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, Einsicht zu nehmen in alle Unterlagen des Vereins, umfassende Auskünfte in den Verein betreffenden Angelegenheiten zu verlangen, die Umsetzung des Haushaltes nach Beschlusslage der Mitglieder des Vereins sowie der Finanzordnung des LJBW bzw. der Kassenrichtlinie der Geschäftsstelle zu fordern.⁷
6. Unterschriften für den Verein leisten auf der Basis der Satzung § 7. Abs.6 jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (Vorsitzender/ Stellvertreter/ Schatzmeister/ Geschäftsführer). Im speziellen Fall des Haushaltes und zu Finanzunterlagen der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Weitere Unterschriftsberechtigungen sind in den Stellenbeschreibungen der Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle geregelt.
7. Auf Grundlage der Satzung § 9. Abs. 2 ist der Geschäftsführer ein besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne von § 30 BGB. Die damit im Zusammenhang stehenden Vollmachten bestimmt der Vorstand in einem Beschluss. Gegenüber Ministerien, Behörden, Ämtern, Stiftungen u.a. ist diese Vollmacht in einer vom Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister unterzeichneten Vollmacht dokumentiert. Diese Vollmacht ist nach jeder Wahl des Vorstandes zu erneuern.
8. Der Geschäftsführer leitet nach der Satzung § 9 die Geschäftsstelle. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle und den Einrichtungen des Landesverbandes aus. Er hat das Direktionsrecht und entsprechende Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeiter/innen. Näheres wird in einem Beschluss des Vorstandes zu „Arbeitsregelungen für die Geschäftsstelle und Projekte des Landesverbandes“ festgelegt.⁸

§ 4 Beratungen und Beschlussfassungen des Vorstandes

1. Der Vorstand tagt nach Satzung § 7. Abs. 7 mindestens viermal im Jahr. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine außerordentliche Beratung einberufen. Er muss dies tun, wenn es mindestens drei

⁵ betr. Vorsitzender/Stellvertretender Vorsitzender/Schatzmeister/Geschäftsführer – Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB

⁶ Derzeit gilt die Hausordnung vom 30.05.2002

⁷ Derzeit gilt die Finanzordnung des LJBW vom 04.06.2008 und die Kassenrichtlinie vom 03.12.2007

⁸ Derzeit gelten die „Arbeitsregelungen“ vom 10.09.2007

Vorstandsmitglieder verlangen.

2. Zeit und Ort der Beratungen eines Jahres sind in der letzten Vorstandsberatung des laufenden Jahres für das kommende Jahr zu beschließen. Veränderungen der vereinbarten Termine und zusätzliche Termine werden zwischen dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer vereinbart und allen anderen Mitgliedern mitgeteilt.

3. Die Einberufung der Vorstandsberatungen erfolgt schriftlich im Auftrag des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer. Die Einladung soll den Mitgliedern des Vorstandes mindestens zwei Wochen vor dem Beratungstermin zugehen (per Mail oder auf dem Postweg). Sie enthält die Tagesordnung und für die Beratung notwendigen Unterlagen. Weitere Unterlagen werden in der Woche vor dem Beratungstermin und/oder vor Beginn der Beratungen den Vorstandsmitgliedern übergeben. Wird kein Einwand zur Tagesordnung lt. Einladung erhoben, gilt diese als genehmigt. Der Vorstand kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern bzw. die Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden;

4. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Vorstandes fest. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wenn ein Mitglied die Beratung vorzeitig verlassen muss, ist eine Verständigung zu notwendigen Beschlussfassungen erforderlich (z.B. Beschluss durch Umlaufverfahren – siehe § 4 GO. Punkt 8). Bei Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung zu schließen und eine zweite Sitzung einzuberufen. In der zweiten Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

5. Nach Eröffnung der Sitzung lt. § 4 GO. Punkt 4 wird die Vorstandssitzung durch den Geschäftsführer geleitet. Die Sitzungsleistung kann auch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden, insbesondere wenn es um Sachfragen zur Geschäftsstelle und zum Geschäftsführer geht.

6. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Über Inhalte, Beschlüsse, Tagesordnungspunkte etc. der Vorstandssitzung, insbesondere zu Personalfragen, ist die Vertraulichkeit zu wahren. Zu den Beratungen des Vorstandes können Gäste eingeladen werden. Revisoren des Landesverbandes können auf Verlangen an Sitzungen des Vorstandes bzw. einzelnen Tagesordnungspunkten teilnehmen. Ein Ausschluss der Gäste von den Beratungen kann beschlossen werden.

7. Jedes Mitglied des Vorstandes nach Satzung § 7 hat das gleiche Stimmrecht. Bei einer Stimmgleichheit ist die Entscheidung des Vorsitzenden ausschlaggebend. Die Abstimmungen in der Vorstandsberatung erfolgen durch die anwesenden Mitglieder nach dem Prinzip des Einvernehmens. Die Abstimmung per Hand erfolgt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auf Antrag eines Mitgliedes kann auch in der Vorstandssitzung schriftlich und geheim abgestimmt werden.

8. Eine Abstimmung zu einzelnen Sachfragen ist auch zwischen den Sitzungen des Vorstandes im Umlaufverfahren möglich. Dazu erhalten die Mitglieder des Vorstandes durch den Vorsitzenden bzw. den Geschäftsführer entsprechende Sachmaterialien und Entscheidungsvorschläge. Die Entscheidung gilt, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Vorschlag zugestimmt hat.

9. Die organisatorische Vorbereitung, der Versand der Einladungen und der erforderlichen Materialien, die Protokollierung und die Aufbewahrung der Unterlagen erfolgt unter Verantwortung der Geschäftsstelle. Tagungsort der Vorstandssitzung ist, wenn nicht anders ausgewiesen, die Geschäftsstelle des Landesverbandes. Von der Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll erarbeitet. Protokollanten sind Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle oder ein vor der Beratung beauftragtes Vorstandsmitglied. Wenn erforderlich, kann bei einzelnen Tagesordnungspunkten der wesentliche Diskussionsverlauf protokolliert werden. Wird nur ein Beschlusspunkt protokolliert, kann ein Vorstandsmitglied mit abweichender Meinung verlangen, dass seine Gegenstimme mit Namensnennung im Protokoll erwähnt wird.

Vor Beginn der nächsten Sitzung des Vorstandes wird das Protokoll in TOP 0 bestätigt und die bisherige Beschlussfassung kontrolliert.

§ 5 Fachbeirat – Fachgruppen – Ausschüsse - Jugendvertretung

1. Auf der Grundlage der Satzung § 8 ist die Bildung eines Fachbeirates und von Fachgruppen/Ausschüssen möglich. Für die Zusammensetzung, Aufgabenstellung und Zuständigkeit dieser Gremien fasst der Vorstand Beschlüsse. Fachgruppen/Ausschüsse können sowohl unbefristet oder zeitlich begrenzt tätig werden.
2. Diese Gremien sollen in erster Linie die Projekte, Vorhaben und Aktionen des Landesverbandes auf naturkundlichen, wissenschaftlichen und technischen Gebieten der außerschulischen Jugendbildung sowie der interkulturellen Kinder- und Jugendarbeit befördern und unterstützen.
3. Mitarbeiten können in diesen Gremien stimmberechtigte und beratende Mitglieder des Landesverbandes, Mitarbeiter/innen aus Vereinen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (auch wenn keine Mitgliedschaft im LJBW besteht) sowie Personen, die die Ziele, den Zweck und die Aufgaben des Landesverbandes unterstützen und fördern.
4. Den Vorsitz des Fachbeirates führt der Vorsitzende des Landesverbandes. Die Fachgruppen und Ausschüsse werden vom Geschäftsführer, Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle oder Vertretern von Mitgliedsvereinen geleitet. Zu Sachfragen der Arbeit dieser Gremien können diese Personen als Gast an den Vorstandsberatungen teilnehmen.
5. Die Jugendvertretung nach Satzung § 8 ist eine Kinder- und Jugendvertretung. Abs. 3 ist eine besondere Form der Einbeziehung junger Menschen in die Realisierung der Ziele, Aufgaben und Projekte des Landesverbandes und seiner Mitglieder. Der Jugendvertretung können Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr angehören, die sich sowohl in den Mitgliedsstrukturen unseres Landesverbandes als auch in landesweiten Projekten des LJBW engagieren und mitarbeiten. In geeigneter Form sollte sich diese Jugendvertretung mindestens einmal jährlich treffen, um gemeinsame Ziele und Vorhaben zu beraten und ihre Sprecher zu wählen. Die Sprecher der Jugendvertretung nehmen an der Mitgliederversammlung des Landesverbandes teil und können auch nach eigenem Wunsch an Vorstandssitzungen als Gast teilnehmen.

§ 6 Geschäftsführung

1. Auf der Grundlage der Satzung § 9 hat der Landesverband eine Geschäftsstelle. Zur Leitung wird ein Geschäftsführer eingestellt. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Grundlage seiner Tätigkeit bilden der Arbeitsvertrag und die Stellenbeschreibung. Die Aufgabenstellungen kommen vom Vorstand; die Berichterstattung des Geschäftsführers erfolgt gegenüber dem Vorstand.
2. Soweit erforderlich finden Dienstbesprechungen des Vorsitzenden mit dem Geschäftsführer statt. Der Geschäftsführer koordiniert die Gesamtarbeit in Abstimmung mit dem Vorsitzenden. Er ist für die Einhaltung und Durchführung der vom Vorstand und der Mitgliederversammlung festgelegten Beschlüsse und Richtlinien verantwortlich. Grundlage für das Handeln und die tägliche Arbeit der Geschäftsstelle bilden die "Arbeitsregelungen für die Geschäftsstelle und Projekte des Landesverbandes".⁹
3. Vor allen vom Vorstand festzulegenden Personalangelegenheiten ist dem Geschäftsführer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Festlegung der Vergütung des Personals obliegt dem Vorstand. Die Anstellungsverträge für die fest angestellten Mitarbeiter/innen werden im Namen des Vorstandes vom Vorsitzenden unterzeichnet. Der Vorsitzende bzw. der Vorstand kann den Geschäftsführer mit der Unterzeichnung beauftragen. Arbeitsverträge mit zeitlich befristeten Projektmitarbeiter/innen werden in Abstimmung mit dem Vorsitzenden durch den Geschäftsführer unterzeichnet.
4. Entscheidungen betreffs der Mitarbeiter/innen (zu Urlaubsgewährungen, Freistellungen u.a.) sind in Anlehnung an den TV - L bzw. TV - öD¹⁰ durch den Geschäftsführer zu treffen. Bei besonderer Entscheidung bedarf es der Genehmigung des Vorstandes. Der Geschäftsführer legt zum Jahresanfang dem Vorstand eine Urlaubsplanung vor.
5. Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird in Verantwortung des Geschäftsführers durchgeführt.

⁹ dto.

¹⁰ Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12.10.2006 und Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vom 13.09.2005

6. Der Geschäftsführer ist berechtigt, einfache Verträge des täglichen Lebens (z.B. Lieferungen und Leistungen) selbständig abzuschließen. Der Vorstand ist in angemessener Weise darüber zu informieren. Verträge von besonderer Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.¹¹

7. Die Tätigkeit in der Geschäftsstelle sowie in den Einrichtungen des Landesverbandes wird von Teams fest angestellter Mitarbeiter/innen gewährleistet. Für bestimmte Aufgaben und Projekte werden ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und Honorarkräfte einbezogen. Zur Abstimmung finden unter Leitung des Geschäftsführers Teamberatungen und wenn erforderlich weitere Projektberatungen statt. Auch die Projekte/Einrichtungen beraten in ihren Teams gesondert.

§ 8

Änderung der Geschäftsordnung und Inkrafttreten

1. Der Beschluss und die Änderung der Geschäftsordnung erfordert in der Mitgliederversammlung mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2011 in Kraft. Gleichzeitig werden vorausgehende Geschäftsordnungen außer Kraft gesetzt.

Im Zusammenhang mit dieser Geschäftsordnung gelten folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes:

- Finanzordnung des Landesverbandes vom 04.06.2008
- Kassenrichtlinie des LJBW e.V. vom 03.12.2007
- Arbeitsregelungen für die Geschäftsstelle und Projekte des Landesverbandes vom 10.09.2007
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des LJBW vom 29.01.2007
- Hausordnung für die Geschäftsstelle des LJBW vom 30.05.2002

¹¹ lt. Festlegungen der Finanzordnung vom 04.06.2008